



► Nr. VO/2022/11528  
öffentlich

Lübeck, 27.09.2022

**Vorlage  
-öffentlich-**

**Verantwortliche Bereiche:**  
1.201 - Haushalt und Steuerung

**Bearbeitung:** Christian Peuckert (E-Mail: christian.peuckert@luebeck.de Telefon: 122-2031)

**Aufsichtsratsvergütung**

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.10.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
22.11.2022	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Aufsichtsratsbezüge in den Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % beteiligt ist, gemäß Anlage 2 angepasst werden.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

entfällt

**Begründung:**

Siehe Anlage 1

**Anlagen:**

Anlage 1 – Begründung

Anlage 2 – Neue Aufsichtsratsvergütungsstruktur

Bürgermeister Jan Lindenau

## Aufsichtsratsvergütung

### ANLAGE 1

#### Begründung

Der Hauptausschuss beschließt gemäß dem Lübecker Public Corporate Governance Kodex auf Vorschlag des Bürgermeisters darüber, nach welchen Kriterien und in welcher Höhe die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (ARM) in den städtischen Gesellschaften vergütet werden soll.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) eine Vergütung erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Lage der Gesellschaft steht. Maßgeblich sind dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme, ihre Verantwortung sowie die von anderen, vergleichbaren Gesellschaften gewährten Aufsichtsratsvergütungen. Die Vergütungsregeln gelten gleichermaßen für alle Mitglieder eines Aufsichtsrats, also für von der Hansestadt Lübeck, von Mitgeschafter:innen oder von den Arbeitnehmer:innen bestellte Mitglieder.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird gemäß § 52 GmbHG i. V. m. § 113 Abs. 1 S. 2 AktG von den Geschafter:innen festgelegt und zwar durch einen Geschafterbeschluss. Einen gesetzlichen Vergütungsanspruch für Aufsichtsratsmitglieder gibt es nicht.

Die:Der Vorsitzende des Aufsichtsrats (ARV) erhält eine höhere Vergütung als die einfachen Aufsichtsratsmitglieder. Sie trägt dem größeren Aufwand Rechnung, den der Vorsitz und die damit verbundenen Aufgaben mit sich bringen.

Daraus ergibt sich folgende grundsätzliche Struktur für die Aufsichtsratsvergütung bei den städtischen Gesellschaften:

§ 113 AktG	Gleichbehandlungsgrundsatz		Angemessenheitserfordernis
	Grundvergütung	Vorsitzendenzuschlag	Größe der Gesellschaft
ARM, ARV	Alle ARM	Mehraufwand der Vorsitzenden	Zeitliche Inanspruchnahme, größere Verantwortung

Diese Struktur soll grundsätzlich beibehalten werden. Überprüft wurden im Hinblick auf das Angemessenheitserfordernis die Differenzierung nach Gesellschaftsgrößen sowie die Höhe der jeweils angesetzten Beträge in Euro.

## Untersuchungsergebnis

1. Untersucht wurden die Aufsichtsratsvergütungen in Beteiligungen vergleichbarer Städte<sup>1</sup>, um einen Überblick über die dort gewährten Aufsichtsratsvergütungen zu erhalten und diese mit den Aufsichtsratsvergütungen in den Beteiligungsgesellschaften der Hansestadt Lübeck zu vergleichen.
2. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in den städtischen Gesellschaften in Lübeck liegt grundsätzlich im Rahmen von denen der Gesellschaften aus den Vergleichsstädten.
3. Monetär liegen die Lübecker Aufsichtsratsvergütungen bei kleinen Kapitalgesellschaften im Rahmen der Vergleichsstädte, allerdings bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften deutlich unterhalb des Durchschnitts der Vergleichsgruppe.

## Aktuelle Vergütungsstruktur Lübeck

Die derzeitige Regelung für die Lübecker Beteiligungen geht auf einen Hauptausschussbeschluss im Jahr 2001 zurück und wurde seitdem nicht angepasst.

Bislang sind die städtischen Gesellschaften ausschließlich anhand des Kriteriums Größe ihrer Bilanzsumme in drei Gruppen eingeteilt, nach denen sich die Höhe der Aufsichtsratsvergütung richtet:

	<b>Gruppe A</b>	<b>Gruppe B</b>	<b>Gruppe C</b>
Bilanzsumme	x > 50 Mio. €	5 Mio. € < x < 50 Mio. €	x < 5 Mio. €
Lübeck – ARM	900,00 €	600,00 €	300,00 €
Lübeck – ARV	1.350,00 €	900,00 €	450,00 €
Gesellschaften	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE KWL Lübecker Hafen-Gesellschaft Stadtwerke Lübeck Holding Stadtwerke Lübeck TraveNetz Stadtverkehr Lübeck	<i>(derzeit keine)</i>	Berufsausbildungs- und Qualifizierungs-agentur Lübeck Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände Lübeck und Travemünde Marketing Lübecker Musik- und Kongreßhallen Theater Lübeck Wirtschaftsförderung Lübeck

<sup>1</sup> Es wurde auf die Vergleichsgruppe zurückgegriffen, die von der Wirtschaftsförderung Lübeck für den Masterplan 2025 gebildet wurde, das sind neben Lübeck: Chemnitz, Erfurt, Freiburg, Halle, Kiel, Krefeld, Magdeburg, Mainz, Oberhausen, Rostock.

## Städtevergleich

Die Einteilung in Gruppen anhand der Bilanzsumme, die in Lübeck gewählt wurde, kann im kommunalen Vergleich nicht festgestellt werden. Eine sinnvolle Möglichkeit besteht darin auf die Regelung zu Größenklassen aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) zurückzugreifen. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung der Unternehmensgröße sind neben der Bilanzsumme, die Umsatzerlöse sowie die Zahl der Mitarbeitenden. Die Größenklasse bestimmt sich nach dem ökonomischen Gesamtvolumen (Bilanzsumme), der Ertragskraft (Umsatzerlöse) und nach einem ausgewählten Produktionsfaktor (Beschäftigte). Die Größenmerkmale sind in Form von Zahlen präzise formuliert und einfach zu ermitteln; Bilanzsumme und Umsatzerlöse lassen sich unmittelbar aus Bilanz und GuV entnehmen. Für den Vergleich mit den anderen Städten wird deshalb auf die Größenklasseneinteilung nach HGB zurückgegriffen.

Für die Beteiligungsgesellschaften der Vergleichsstädte ist ferner keine Unterteilung der Daten nach einfachen Aufsichtsratsmitgliedern und Vorsitzenden verfügbar. Als Vergleichsgrößen dienen deshalb die Durchschnittswerte (arithmetisches Mittel) aller Mitglieder (einschließlich Vorsitzende).

Das Vergleichsergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	<b>Große KapG</b>	<b>Mittelgroße KapG</b>	<b>Kleine KapG</b>
Bilanzsumme	$x > 20 \text{ Mio. €}$	$6 \text{ Mio. €} < x < 20 \text{ Mio. €}$	$x < 6 \text{ Mio. €}$
Umsatz	$x > 40 \text{ Mio. €}$	$12 \text{ Mio. €} < x < 40 \text{ Mio. €}$	$x < 12 \text{ Mio. €}$
Beschäftigte	$x > 250 \text{ MA}$	$50 \text{ MA} < x < 250 \text{ MA}$	$x < 50 \text{ MA}$
∅ Lübeck	965,00 €	965,00 € <sup>2</sup>	320,00 €
∅ Vergleichsstädte	1.590,00 €	970,00 €	350,00 €

Es zeigt sich, dass die Aufsichtsratsvergütung bei kleinen Kapitalgesellschaften im Rahmen der Vergleichsdaten liegt. Bei großen Kapitalgesellschaften liegen die Lübecker Bezüge dagegen deutlich unter dem Mittelwert der Vergleichsstädte. Hinweis: In der aktuellen Einordnung nach Bilanzsumme fällt derzeit keine städtische Gesellschaft in die „Gruppe B“.

## Vorgeschlagene neue Vergütungsstruktur Lübeck

Um die Aufsichtsratsvergütung zu bestimmen, sollte auch in Lübeck künftig auf die Größenklassen nach dem HGB zurückgegriffen werden statt, wie bisher, nur auf die Bilanzsumme. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung von Unternehmen und

---

<sup>2</sup> Die KWL GmbH ist aktuell die einzige mittelgroße Kapitalgesellschaft. Sie fällt nach dem Lübecker Vergütungssystem in „Gruppe A“.

ihrer Geschäftsaktivitäten liefern auch die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe des Umsatzes wichtige Erkenntnisse.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Bezugsgröße für die Aufsichtsratsvergütung über die Jahre stabiler ist, als wenn nur auf die Bilanzsumme abgestellt wird: Die Gesellschaften haben gemäß HGB mindestens zwei der drei genannten Kriterien über zwei Jahre zu erfüllen, um einer Kategorie zugehörig zu sein. Ein jährlicher Wechsel der Größenklasse wird so vermieden. Die einschlägige Größenklasse wird jedes Jahr bei der Abschlussprüfung objektiv festgestellt.

Angemessen erscheint ferner, Konzernholdings, denen mittelgroße oder große Konzerngesellschaften untergeordnet sind, unabhängig von der Größenklasse der Holdinggesellschaft selbst wie große Kapitalgesellschaften einzustufen. (Das betrifft derzeit ausschließlich die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH.)

Was die Höhe der Bezüge betrifft, kann diese sich bei kleinen Kapitalgesellschaften im Wesentlichen an der bisherigen Lübecker Gruppe C orientieren. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften wird eine Annäherung an den Durchschnittswert der Vergleichsstädte vorgeschlagen.

Es ergibt sich damit folgendes Bild:

	<b>Große KapG</b>	<b>Mittelgroße KapG</b>	<b>Kleine KapG</b>
Bilanzsumme	x > 20 Mio. €	6 Mio. € < x < 20 Mio. €	x < 6 Mio. €
Umsatz	x > 40 Mio. €	12 Mio. € < x < 40 Mio.€	x < 12 Mio. €
Beschäftigte	x > 250 MA	50 MA < x < 250 MA	x < 50 MA
Lübeck - ARM	1.500,00 €	900,00 €	300,00 €
Lübeck - ARV	1.900,00 €	1.300,00 €	500,00 €
Ø Lübeck	1.540,00 €	960,00 €	330,00 €
Ø Vergleichsstädte	1.590,00 €	970,00 €	350,00 €
Gesellschaften	Grundstücks-Gesellschaft TRAVE Lübecker Hafen-Gesellschaft Stadtwerke Lübeck Holding Stadtwerke Lübeck TraveNetz Stadtverkehr Lübeck	KWL	Berufsausbildungs- und Qualifizierungs-agentur Lübeck Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände Lübeck und Travemünde Marketing Lübecker Musik- und Kongreßhallen Theater Lübeck Wirtschaftsförderung Lübeck

#### Transparenz:

Die Bezüge aller Aufsichtsratsmitglieder werden jährlich im PCGK-Bericht auf luebeck.de sowie nach Maßgabe des § 102 Gemeindeordnung (GO) auf der Internetseite des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums veröffentlicht.

#### Verfahren:

In allen städtischen Gesellschaften liegt die Zuständigkeit bei der Gesellschafterversammlung, die Höhe der Aufsichtsratsvergütung festzusetzen. Die Geschäftsführungen werden aufgefordert, entsprechende Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung zu erstellen und vorab den Aufsichtsräten zur Kenntnis zu geben, sodass diese ggf. dazu Stellung nehmen können.

#### Auszahlung:

Die Aufsichtsratsvergütung wird einmal jährlich auf Grundlage der im Geschäftsjahr durchgeführten Sitzungen, allerdings erst nach Ende des Geschäftsjahres, gezahlt. Eine im Geschäftsjahr nur anteilig bestehende Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird anhand der durchgeführten Sitzungen in diesem Zeitraum im Verhältnis zu allen Aufsichtsratssitzungen des Geschäftsjahres vergütet.

## Aufsichtsratsvergütung

### ANLAGE 2

Als Rahmenvorgabe für die jährlichen Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder in Gesellschaften, an denen die Hansestadt Lübeck mehrheitlich beteiligt ist, sowie der 50%-Beteiligung BQL werden festgelegt:

	<b>Große KapG<sup>1</sup></b>	<b>Mittelgroße KapG</b>	<b>Kleine KapG</b>
Bilanzsumme	x > 20 Mio. €	6 Mio. € < x < 20 Mio. €	x < 6 Mio. €
Umsatz	x > 40 Mio. €	12 Mio. € < x < 40 Mio.€	x < 12 Mio. €
Beschäftigte	x > 250 MA	50 MA < x < 250 MA	x < 50 MA
Mitglied	1.500,00 € p. a.	900,00 € p. a.	300,00 € p. a.
Vorsitzende:r	1.900,00 € p. a.	1.300,00 € p. a.	500,00 € p. a.

nachrichtlich:  
Gesellschaften zum  
Zeitpunkt der Erstellung

Grundstücks-  
Gesellschaft TRAVE  
Lübecker Hafen-  
Gesellschaft  
Stadtwerke Lübeck  
Holding  
Stadtwerke Lübeck  
TraveNetz  
Stadtverkehr Lübeck

KWL

Berufsausbildungs- und  
Qualifizierungs-agentur  
Lübeck  
Grundstücksgesellschaft  
Metallhüttengelände  
Lübeck und Travemünde  
Marketing  
Lübecker Musik- und  
Kongreßhallen  
Theater Lübeck  
Wirtschaftsförderung  
Lübeck

Nach unten abweichende Beträge sind möglich.

### Auszahlung

Die Aufsichtsratsvergütung wird einmal jährlich auf Grundlage der im Geschäftsjahr durchgeführten Sitzungen, allerdings erst nach Ende des Geschäftsjahres, gezahlt. Eine im Geschäftsjahr nur anteilig bestehende Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird anhand der durchgeführten Sitzungen in diesem Zeitraum im Verhältnis zu allen Aufsichtsratssitzungen des Geschäftsjahres vergütet.

---

<sup>1</sup> sowie Konzernholdings, denen mittelgroße oder große Konzerngesellschaften untergeordnet sind